

1

**8. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005
vom 19.10.2021**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 07.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt, die bisherigen §§ 11-16 werden zu §§ 12-17:

§ 11

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

1. Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf die Einladungen sowie Beratungsunterlagen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 400 € für die Wahlperiode gewährt. Der Antrag soll innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlperiode gestellt werden. Erfolgt die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode (wenn dieses noch nicht feststeht, wird von einem Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode ausgegangen). Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 80 €.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige/r Bürger/in einen Zuschuss erhalten, verringert sich der Zuschuss um die bereits gezahlten Zuschüsse.

Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung die Übersendung der Einladung/Beratungsunterlagen in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 80 € für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

2. Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage des § 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf die Einladungen sowie Beratungsunterlagen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein Zuschuss von 5 € pro Sitzung, an die er/sie teilnimmt, gewährt. Über die gesamte Wahlperiode verteilt beläuft sich die Summe der Zuschüsse für den papierlosen Sitzungsdienst auf maximal 400 € (max. 80 € pro Jahr). Der Zuschuss kann ab Antragstellung für die zukünftigen Sitzungen geltend gemacht werden.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung


Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.10.2021



i.V. Peter Pesch
Ltd. Städtischer Baudirektor